Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 7769.) Kirchengesetz, betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 22. Dezember 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, in Ausführung des §. 38. Satz 2. der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 9. Oktober 1864. über die Betheiligung der Kirchengemeinden dieser Kirche bei der Auswahl ihrer Pfarrer, mit Zustimmung der Hannoverschen Landessynode, was folgt:

§. 1.

Bei denjenigen Pfarrstellen, welche nach bisherigem Rechte von der Kirchenregierung, vorbehaltlich des Vokationsrechts der Gemeinde, frei besetzt werden, soll fortan die Besetzung so erfolgen, daß bei jeder Stelle immer abwechselnd in dem einen Besetzungsfalle die Kirchengemeinde nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Wahlrecht ausübt, und nur in dem anderen die Kirchenregierung frei besetzt.

§. 2.

Bei anderen Pfarrstellen bleibt die bisherige Ordnung der Besetzung ungeändert. Doch soll bei denjenigen unter diesen Stellen, bei welchen die Beschränkung der freien Besetzung der Kirchenregierung nur in einem (über das Vokationsrecht hinausgehenden) Rechte der Kirchengemeinde beruht, die im §. 1. bestimmte Besetzungsweise durch Erklärung des Landeskonsistoriums in Kraft gesetzt werden, sobald der Kirchenvorstand solches beantragt und die Mehrheit der bisher Wahlberechtigten in ordnungsmäßig zu dem Ende berufener Versammlung zustimmt.

§. 3.

Von der Geltung dieses Gesetzes sind ausgenommen:

1) Stellen in Personal- und Anstaltsgemeinden;
2) Stellen, deren Jahresertrag auf 500 Thaler noch nicht gebracht ist;
3) Stellen, mit denen eine General- oder Spezial-Superintendentur verbunden ist, so lange die Verbindung dauert.

Im letzten Falle aber soll auf dieselbe Zeit, wenn in der Kirchengemeinde eine zweite, von der Kirchenregierung frei zu besetzende Stelle besteht, für diese der Kirchengemeinde das Wahlrecht (§. 1.) in jedem Besetzungsfalle zustehen.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Januar 1871.

§. 4.

Als Besetzungsfall gilt jede Anstellung, welche eine Pfarrstelle oder ständige Pfarrgehülfenstelle fest, wenn auch nur bedingt (Gehülfen mit Hoffnung auf Nachfolge) verleiht.

Auf Anstellungen anderer Art leidet dies Gesetz keine Anwendung.

Jeder Besetzungsfall gilt erst mit der Einführung des Geistlichen in das Amt als vollendet.

§. 5.

Das durch dies Gesetz gewährte Wahlrecht berechtigt, unter den nachfolgenden Bestimmungen, zu einer Auswahl aus allen Geistlichen, welche in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover im geistlichen Amte stehen, und aus allen vom Landeskonsistorium als anstellungsfähig für ein solches Amt erkannten Kandidaten, mit der Beschränkung, daß

1) auf Pfarrstellen von mehr als 1200 Thaler Jahresertrag nur solche, welche das 45. Lebensjahr,
2) auf Pfarrstellen von mehr als 1000 Thaler Jahresertrag nur solche, welche das 40. Lebensjahr,
3) auf Pfarrstellen von mehr als 800 Thaler Jahresertrag nur solche, welche das 35. Lebensjahr zurückgelegt haben, gewählt werden dürfen;
4) das Landeskonsistorium jüngere Jahrgänge der Kandidaten, nach der Zeit der Prüfung pro ministerio berechnet, so lange von der Wählbarkeit ausschließen kann, als aus älteren Jahrgängen mehr als zwanzig anstellungsfähige Kandidaten übrig sind.

Ueber alle wählbaren Geistlichen und Kandidaten soll beim Landeskonsistorium fortlaufend ein der Einsicht der Kirchenvorstände offen liegendes Verzeichniß, mit Angabe des Lebensalters der Verzeichneten, geführt werden.

§. 6.

Den Geistlichen und Kandidaten ist jede Bewerbung um Stimmen bei der Wahl, bei Strafe der Nichtbestätigung ihrer Wahl und, im Falle späterer Entdeckung bei Strafe disziplinarischer Ahndung bis zur Dienstentlassung, verboten.

Doch ist denselben unbenommen, bei der Kirchenbehörde (nicht beim Kirchenvorstande) sich für die Stelle bereit zu melden.

§. 7.

Tritt ein Besetzungsfall ein, für welchen der Kirchengemeinde nach diesem Gesetz das Wahlrecht zusteht, so hat, sobald der Ertrag der Stelle festgestellt ist (§. 15.), die Kirchenregierung dem Kirchenvorstande mitzutheilen, welche Personen nach §. 5. für die Stelle überhaupt wählbar sind und welche derselben für die Stelle sich bereit gemeldet haben.

Nach Berathung mit dem Superintendenten hat darauf der Kirchenvorstand alle zu einer guten Wahl nöthigen Ermittelungen anzustellen. Dabei steht ihm namentlich zu, Deputirte aus seiner Mitte zu entsenden, um über solche, welche vor-

vorläufig für die Stelle in Aussicht genommen werden, an Orten ihrer früheren Wirksamkeit Zuverlässigeres zu erkunden.

Auch haben dem Kirchenvorstande zur Förderung seiner Aufgabe die Kirchenbehörden jede erbetene Unterstützung innerhalb ihrer Zuständigkeit bereitwillig zu gewähren.

Der Kirchenregierung bleibt es übrigens vorbehalten, zu den Verhandlungen — hier, wie bezüglich des §. 11. — an Stelle des Superintendenten oder neben demselben einen besonderen Bevollmächtigten zu beauftragen, auch diesen und den Superintendenten mit näherer Anweisung für die Verhandlungen zu versehen.

§. 8.

Sind die Vorbereitungen (§. 7.) beendet, so hat zunächst der Kirchenvorstand eine Auswahl zu treffen. Dieselbe erfolgt mittelst schriftlicher Stimmgebung in einer unter dem Vorsitze eines Bevollmächtigten der Kirchenregierung abzuhaltenden Sitzung des Kirchenvorstandes, an welcher jedoch Gehülfen eines Pfarrgeistlichen, welche nach besonderer Anordnung der Kirchenregierung statt desselben in den Kirchenvorstand eingetreten sind, und die in Vakanzfällen oder in Fällen dauernder Behinderung von der Kirchenregierung benannten stellvertretenden Geistlichen niemals, auch in Kirchengemeinden, in welchen mehrere Pfarrstellen bestehen, die Inhaber nachfolgender Stellen dann nicht theilzunehmen haben, wenn die Besetzung einer vorhergehenden Stelle in Frage steht.

§. 9.

Entscheidet sich sodann der Kirchenvorstand mit Stimmeneinhelligkeit für eine Person aus der Zahl der nach §. 5. im vorliegenden Falle überhaupt Wählbaren und wird dagegen innerhalb einer vom Kirchenvorstande vorzuschreibenden Frist nicht wenigstens von drei wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern (vergl. §. 11.) beim Kirchenvorstande Widerspruch erhoben, so gilt diese Person ohne Weiteres als für die Stelle erwählt. Trifft der Kirchenvorstand aber eine solche einhellige Entscheidung nicht, oder wird dagegen solcher Widerspruch erhoben, so hat der Kirchenvorstand drei geeignete Personen zu benennen, unter welchen die Kirchengemeinde auswählt.

Kann oder will er drei geeignete Personen nicht benennen, so ist hiervon dem Landeskonsistorium Anzeige zu machen, welches solchenfalls berechtigt ist, die Benennung des Kirchenvorstandes zu ergänzen, beziehungsweise zu ersetzen. Macht dasselbe von dieser Befugniß keinen Gebrauch, so hat die Kirchengemeinde unter den nach §. 5. im vorliegenden Falle überhaupt Wählbaren freie Auswahl, unbeschadet übrigens der Zulässigkeit einer die Wahl nicht beschränkenden Empfehlung der einen oder anderen Person Seitens der Kirchenregierung oder des Kirchenvorstandes.

§. 10.

Die nach §. 9. Benannten oder Empfohlenen können zur Abhaltung eines sonn- oder festtäglichen Hauptgottesdienstes und einer Katechisation vor der Kirchengemeinde, bevor diese wählt, aufgefordert werden, falls der Kirchenvorstand dies für zweckmäßig erachtet.

§. 11.

Die nach §. 9. von der Kirchengemeinde vorzunehmende Wahl erfolgt mittelst schriftlicher Stimmgebung in einer Versammlung derselben, für welche §. 5. S. 1. und §§. 7. 10. 11. und 12. der Kirchenvorstands-Ordnung vom 9. Oktober 1864. sinngemäß gelten.

Der Kirchengemeinde muß bei Abkündigung derselben eröffnet werden, unter welchen Personen sie zu wählen hat.

Die Wahl wird durch den Superintendenten geleitet.

Bei der Wahl entscheidet relative Mehrheit der an der Abstimmung Theilnehmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 12.

Der Namen des Gewählten (§. 9. S. 1. und §. 11.) soll an dem der Wahl folgenden Sonntage in der Kirche verkündet werden.

Hat er nicht schon nach §. 10. vor der Wahl einen Gottesdienst vor der Gemeinde abgehalten, so muß er zunächst die Aufstellungspredigt halten; andernfalls fällt diese weg.

Jedes konfirmirte Kirchengemeindeglied, auch wenn dasselbe sonst zu den kirchlich Stimmberechtigten nicht gehört, ist berechtigt, Einwendungen gegen die Wahl vorzubringen, wodurch die Einführung des Gewählten bis zur Erledigung der Einwendungen verschoben wird.

Die Frist zur Vorbringung solcher Einwendungen läuft mit dem Sonntage ab, welcher auf die Aufstellungspredigt — wenn diese wegfällt, auf den Sonntag, an welchem der Name des Gewählten verkündet ist — folgt. Sie ist der Gemeinde bei Verkündung des Namens des Gewählten kund zu machen.

§. 13.

Jede Wahl bedarf der Bestätigung der Kirchenregierung.

Zur Entscheidung über dieselbe hat nach Ablauf der zur Vorbringung von Einwendungen bestimmten Frist der Kirchenvorstand unter Begutachtung der letzteren bei Vorlegung der Wahlakten Bericht zu erstatten.

Die Bestätigung darf nur verweigert werden, wenn entweder bei der Wahl ordnungswidrig verfahren ist (vergl. auch §. 6.), oder der Gewählte für unfähig zur ordnungsmäßigen Versehung des zu besetzenden Amtes erkannt wird.

Eine Versagung der Bestätigung wegen Unfähigkeit des Gewählten für das Amt, vorausgesetzt, daß derselbe nach §. 5. zu den überhaupt Wählbaren gehört, kann beim Widerspruche des Kirchenvorstandes in der Instanz des Landes-Konsistoriums, von diesem nur unter Mitwirkung des Ausschusses der Landessynode, erkannt werden. Die Mitwirkung erfolgt in der im §. 66. Nr. 2. der Synodal-Ordnung vom 9. Oktober 1864. bestimmten Weise.

§. 14.

Haben mehrere Kirchengemeinden denselben Pfarrer (vereinigte Muttergemeinden, Mutter- und Tochter-Gemeinden), so sollen bei Anwendung dieses Gesetzes deren Kirchenvorstände — mit Ausschluß jedoch der Kirchenvorstände

solcher

solcher Tochtergemeinden, deren Mitglieder bei der Wahl der Kirchenvorsteher in der Muttergemeinde mitberechtigt sind — als gemeinschaftlicher Kirchenvorstand (§. 43. der Kirchenvorstands-Ordnung vom 9. Oktober 1864.) handeln und die Kirchengemeinden in vereinigter Versammlung die Wahl vornehmen.

§. 15.

Die Kirchenregierung stellt unter Benehmen mit dem Kirchenvorstande jedes Mal vor der Wahl den anzunehmenden Ertrag der Stelle fest. Diese Feststellung ist für die im §. 5. unter 1—3. vorgeschriebene Beschränkung der Wählbarkeit maaßgebend.

Freie Wohnung oder ein dafür gewährtes Aequivalent bleiben bei dem Anschlage außer Ansatz. Fehlt es daran, so werden statt dessen von dem ermittelten Ertrage 10 Prozent abgesetzt, jedoch nie mehr als 120 Thaler.

§. 16.

Die Kosten des Wahlverfahrens sollen von den Parochial-Kirchenkassen, soweit diese dazu ausreichen, und wenn nicht im Falle der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder theilweise für sie einzutreten haben, sonst von den Kirchengemeinden getragen werden.

Diäten und Reisekosten gebühren im Falle nothwendiger Reisen den Mitgliedern der Kirchenvorstände (vergl. §. 7. S. 3.) und bei Gastpredigten (§. 10.) den Geistlichen und Kandidaten nach den im §. 85. der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung vom 9. Oktober 1864. für Mitglieder der Bezirks-Synoden vorgeschriebenen Sätzen.

§. 17.

Die durch dies Gesetz geordnete neue Besetzungsweise gilt nur für diejenigen Besetzungsfälle, deren Anfang — Tod oder sonstiger Dienstabgang des bisherigen Stellinhabers, endgültige Entscheidung über Beiordnung eines Gehülfen mit Hoffnung der Nachfolge 2c. — nach dem Zeitpunkte fällt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt.

Dabei beginnt der im §. 1. vorgeschriebene Wechsel des Wahlrechts der Kirchengemeinde und der freien Besetzung durch die Kirchenregierung für denjenigen Theil aller in Betracht kommenden Stellen, deren Inhaber an einem mit den Buchstaben A—K einschließlich beginnenden Orte ihren Wohnsitz haben, mit der freien Besetzung durch die Kirchenregierung, für den übrigen Theil mit der Besetzung durch Wahl der Kirchengemeinde.

§. 18.

Das Landeskonsistorium ist ermächtigt, das zur Ausführung dieses Gesetzes Erforderliche anzuordnen.

Demselben steht dabei insbesondere auch zu, zur Ausübung der den Kirchengemeinden und ihren Vorständen gewährten Befugnisse angemessene Fristen, äußersten Falls unter dem Nachtheile vorzuschreiben, daß diese Befugnisse für das Mal vom Landeskonsistorium oder der von demselben zu bezeichnenden Stelle wahrgenommen werden sollen.

 Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 22. Dezember 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Mühler.

(Nr. 7770.) Kirchengesetz, betreffend die Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 22. Dezember 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen über die Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, unter Zustimmung der Hannoverschen Landessynode, was folgt:

§. 1.

Pfarrstellen, deren Diensteinkommen, abgesehen von freier Wohnung, weniger als 500 Thaler beträgt, sollen bis zu diesem Betrage verbessert werden.

§. 2.

Eine Verbesserung bis zum Betrage von 600 Thalern kann, sofern die Mittel (§. 4.) ohne Schwierigkeit zu beschaffen sind, für Pfarrstellen, welche aus besonderen Gründen einer Erhöhung des Diensteinkommens über 500 Thaler hinaus bedürfen, als namentlich:

1) für Pfarrstellen in Städten oder Orten mit städtischen Verkehrs- und Lebensverhältnissen,
2) für Pfarrstellen an solchen Orten, wo die Preise der nothwendigen Lebensbedürfnisse ungewöhnlich hoch sind,
3) für Pfarrstellen an Kirchengemeinden mit mehr als 1500 Seelen,
4) für Pfarrstellen, auf denen der Dienst mit ungewöhnlichen Anstrengungen verbunden ist,

von der Kirchenregierung verfügt werden.

§. 3.

Dauernd vereinigte Pfarrstellen gelten bei Anwendung dieses Gesetzes für eine Pfarrstelle. Auf Pfarrgehülfenstellen findet dasselbe keine Anwendung.

§. 4.

Die Beschaffung des zur Erreichung des Mindesteinkommens erforderlichen Zuschusses, welcher auf Grund des dermaligen Dienstanschlages in der Regel ein für alle Mal festgestellt wird, liegt, vorbehaltlich der etwa kraft besonderen Rechtstitels gegen Dritte zu verfolgenden Ansprüche, der betreffenden Kirchengemeinde ob und erfolgt, soweit nicht durch Verhandlung mit dem Kirchenvorstande anderweite Mittel zur Verfügung gestellt werden, durch Zahlungen der Parochial-Kirchenkasse, soweit diese dazu ausreicht, und wenn nicht im Falle der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder theilweise für sie einzutreten haben, sonst durch Leistungen der Kirchengemeinde.

§. 5.

§. 5.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen abzugebenden Verfügungen und Entscheidungen stehen den Provinzialkonsistorien zu, von welchen der Rekurs an das Landeskonsistorium geht, so jedoch, daß die letztgenannte Behörde für Verbesserung einer Stelle über 500 Thaler (§. 2.) nur mit Zustimmung des Ausschusses der Landessynode entscheiden kann.

Ueber das Verhältniß, nach welchem vereinigte Kirchengemeinden zu dem Verbesserungszuschusse beizutragen haben, entscheiden, wenn eine Vereinbarung zwischen den betheiligten Kirchenvorständen nicht erreicht wird, die Provinzialkonsistorien nur nach Anhörung des Ausschusses der Bezirkssynode, das Landeskonsistorium nur nach Anhörung des Ausschusses der Landessynode.

§. 6.

Soweit diejenigen allgemeinen Fonds, welche ausschließlich oder theilweise zur Verbesserung von Pfarrstellen bestimmt sind, die Mittel dazu darbieten, sollen aus denselben zur Ausführung dieses Gesetzes Beihülfen, namentlich für solche Gemeinden bewilligt werden, welchen durch Beschaffung der erforderlichen Zuschüsse eine unverhältnißmäßige Belastung erwachsen würde.

§. 7.

Das Landeskonsistorium wird mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 22. Dezember 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Mühler.

(Nr. 7771.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Dezember 1870., betreffend den Tarif wegen anderweitiger Regulirung der Gebühren der Binnenlootsen in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser.

Den mit Ihrem Berichte vom 4. Dezember d. J. eingereichten Tarif, nach welchem die Gebühren der Binnenlootsen in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser zu erheben sind, habe Ich genehmigt und sende Ihnen denselben hierbei vollzogen zurück.

Hauptquartier Versailles, den 14. Dezember 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

nach welchem

die Gebühren der Binnenlootsen in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser zu erheben sind.

Vom 14. Dezember 1870.

Die Vorschriften unter IV. 2. des Anhanges I. zu dem Hafengeld-Tarif für den Hafen von Danzig und Neufahrwasser vom 18. Oktober 1838. (Gesetz-Samml. S. 517. ff.) kommen vom 1. Januar 1871. ab nicht ferner zur Anwendung. Von diesem Zeitpunkte ab treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

An Gebühren für die Hülfsleistungen der Binnenlootsen sind zu entrichten:

a) von Schiffen mit einem Tiefgange bis zu	6 Fuß..	1 Thlr.	15 Sgr.
b) = = = = = = =	7 = ..	2 =	15 =
c) = = = = = = =	8 = ..	3 =	— =
d) = = = = = = =	9 = ..	3 =	15 =
e) = = = = = = =	10 = ..	4 =	— =
f) von Schiffen, welche mehr als 10 Fuß tief gehen, außer dem Satze unter e., für jeden Fuß ihres Tiefganges über 10 Fuß	....	— =	15 =

Bemerkung.

Diese Sätze gelten für den Zeitraum von 24 Stunden. Muß ein Lootse ohne seine Schuld länger als 24 Stunden auf dem Schiffe verweilen, und erreicht oder übersteigt dieser längere Aufenthalt den Zeitraum von 24 Stunden, so ist die Gebühr für jede folgenden 24 Stunden ebenfalls nach den obigen Sätzen zu zahlen. Erreicht der längere Aufenthalt einen Zeitraum von 24 Stunden nicht, so hat die Schiffahrts-Polizeibehörde den Betrag der dem Lootsen zu gewährenden Entschädigung besonders zu bestimmen.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 14. Dezember 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).